

**Zweckverband Gruppenkläranlage Sulmtal
Sitz Ellhofen**

Landkreis Heilbronn

Verbandssatzung

vom 16. Februar 2000

PRÄAMBEL

Der Zweckverband „Gruppenkläranlage Sulmtal“, Sitz Ellhofen wurde im Jahre 1966 von den damaligen Gemeinden Affaltrach, Eichelberg, Ellhofen, Grantschen, Hößlinsülz, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Sülzbach, Weiler, Willsbach und Wimmental gegründet.

Heutige Verbandsmitglieder sind die Gemeinden und Städte Ellhofen, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Obersulm und Weinsberg. Im Jahre 1990 wurde wegen erweiterter Aufgabenstellung, Vergrößerung des Verbandgebiets und sonstiger Regelungsbedürfnisse eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen; diese gilt seither in der Fassung vom 08.12.1992.

Die Erweiterung der Mitgliedschaft von Obersulm bezüglich des Ortsteils Eschenau und der Stadt Weinsberg bezüglich ihrer Beteiligung am Zweckverband „Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz“ und weitere aktuelle Regelungsbedürfnisse sind der Grund für die jetzige Neufassung.

Die Kapitalumlage wird ab dem Inkrafttreten dieser Neufassung nach dem Verhältnis der Abwassermengen erhoben. Die Beteiligungen der Verbandsmitglieder betragen nach der bisherigen Verbandssatzung:

Ellhofen	15,78 %	8.050 EW
Lehrensteinsfeld	6,36 %	3.245 EW
Löwenstein	15,79 %	8.055 EW
Obersulm	55,68 %	28.400 EW
Weinsberg	<u>6,39 %</u>	<u>3.260 EW</u>
Zwischensumme	100,00 %	51.010 EW

Zweckverband Breitenauer See		<u>1.100 EW</u>
---------------------------------	--	-----------------

Summe:	100,00 %	52.110 EW
--------	----------	-----------

Dem Naherholungszweckverband „Breitenauer See“ wurde durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.10.1983 ein Kapazitätsanteil von 1.100 Einwohnerwerten (EW) überlassen, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft begründet wird.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gruppenkläranlage Sulmtal“ hat aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) am 16. Februar 2000 die nachstehende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 **Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Verbandes**

(1) Die Gemeinden und Städte Ellhofen, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Obersulm und Weinsberg, sämtlich Landkreis Heilbronn bilden unter dem Namen „Gruppenkläranlage Sulmtal“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ellhofen.

(3) Zum Verbandsgebiet gehören die Gemeinden Ellhofen, Lehrensteinsfeld, Obersulm, die Städte Löwenstein (ohne Stadtteil Hirrweiler samt Klinik) und Weinsberg (die Stadtteile Grantschen, Wimmental, das Gewerbegebiet Holderbusch und der Markungsanteil der Stadt Weinsberg am Gebiet des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz“).

(4) Die Verbandsmitglieder können ihre Rechte zur Benutzung der Verbandseinrichtungen ganz oder teilweise an Personen des Öffentlichen Rechts übertragen. Eine Mitgliedschaft dieser dritten Personen wird dadurch nicht begründet.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuführen, zu reinigen und die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu behandeln.

Der Zweckverband betreibt zu diesem Zweck die dafür gebauten Zuleitungssammler, Regenwasserbehandlungsanlagen sowie die Kläranlage in Ellhofen.

(2) Die von Nichtverbandsmitgliedern angelieferten Schlämme, Fäkalien, Abwässer etc. sind gemeinsam mit den in der Verbandskläranlage selbst anfallenden Schlämmen soweit zu behandeln, dass sie in Abfallbeseitigungsanlagen weiter verarbeitet werden können.

(3) Der Zweckverband erzielt keinen Gewinn.

§ 3 **Verbandsanlagen**

(1) Der Zweckverband erstellt, betreibt, erweitert, unterhält und erneuert zu Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben:

1. die Kläranlage in Ellhofen
2. sämtliche Zuleitungskanäle, sofern nicht zu den jeweiligen örtlichen Kanalisationsanlagen gehörend
3. sämtliche Regenwasserbehandlungsanlagen im Verbandsgebiet

(2) Der Zweckverband hat seine Anlagen dem allgemein anerkannten Stand der Abwassertechnik sowie den jeweils geltenden Vorschriften entsprechend zu betreiben.

(3) Zur Darstellung der Abgrenzung zwischen örtlichen Kanalisationsanlagen und den in Abs. 1 genannten Einrichtungen des Zweckverbands ist ein Übersichtslageplan mit den notwendigen Detailplänen aufgestellt. Der Einzugsbereich, wie er den Berechnungen zur Regenwasserbehandlung zugrunde liegt, ist im Übersichtslageplan ebenfalls darzustellen. Dieser ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben; jedes Verbandsmitglied hat einen kompletten Plansatz zu erhalten. Jede Fortschreibung des Übersichtslageplans ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 4 Beteiligungsquoten

entfällt

§ 5 Organe

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung (§ 6), der Verwaltungsrat (§7) und der Verbandsvorsitzende (§8).

(2) Soweit sich aus dem GKZ und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat auf die Verbandsversammlung und die Bestimmungen über den Bürgermeister auf den Verbandsvorsitzenden entsprechend anzuwenden.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmenzahl:

Ellhofen	3 Stimmen
Lehensteinsfeld	1 Stimme
Löwenstein	3 Stimmen
Obersulm	8 Stimmen
Weinsberg	1 Stimme

In gleicher Zahl entsenden sie Vertreter in die Verbandsversammlung (d.h. Obersulm hat 7, Ellhofen und Löwenstein je 2 weitere Vertreter).

(2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(3) Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat des Verbandsmitglieds neu gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr.

(4) Scheidet ein weiterer Vertreter aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird – wiederum widerruflich – ein Nachfolger gewählt.

(5) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten die Vorschriften in § 15 GKZ sowie sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und §§ 36 bis 38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt; dieser muss zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Stimmen vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
3. Ohne Rücksicht auf die Zahl seiner in der Sitzung anwesenden Vertreter steht dem einzelnen Verbandsmitglied die in Absatz 1 genannte Anzahl von Stimmen zu.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Verbandsversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

1. Festlegung von Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
2. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen;
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Verbandsrechners und dessen Stellvertreter;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit der Wert den Betrag von 150.000,00 DM übersteigt;
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten im Wert von über 150.000,00 DM;
6. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
7. Beschlussfassung über organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen mit Ausnahme der in § 7 Abs. 4 geregelten Zuständigkeiten;
8. Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen im Wert von über 150.000,00 DM.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat einberufen. Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder gehören dem Verwaltungsrat von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Vorsitz des Verwaltungsrats wird der Verbandsvorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat.
- (4) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 6) oder des Verbandsvorsitzenden (§ 8) fallen. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden über die Anstellung und Entlassung und Höhergruppierung von ständigen Arbeitern und Angestellten im Rahmen des Stellenplanes. Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung entscheidet, soll der Verwaltungsrat vorberaten.
- (5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gilt § 6 Abs. 5 sinngemäß. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt nach jeder Neubildung (§ 6 Abs. 3) aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren den Verbandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.
- (2) Für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden gelten die für Bürgermeister erlassenen Vorschriften der §§ 43 und 44 der Gemeindeordnung entsprechend. Über seine aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit hinaus entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 50.000,00 DM im Einzelfall.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende allein entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem jeweils zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 9 Mitarbeiter

Der Zweckverband kann haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter einstellen und kann sie im Rahmen des Stellenplans zu Beamten ernennen. Für die Anstellung gelten die §§ 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ und 56 Abs. 1 GemO.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Sie besteht aus:

- a) einer Betriebskostenumlage (§11),
- b) einer Zinsumlage (§ 11 Abs. 2) und
- c) einer Kapitalumlage (§ 12).

(2) Sämtliche Umlageteile werden bei der Haushaltssatzung vorläufig und beim Abschluss der Jahresrechnung entsprechend dem tatsächlichen rechnungsmäßigen Bedarf endgültig festgesetzt.

§ 11 Betriebskostenumlage/Zinsumlage

(1) Die Betriebskostenumlage (§ 10 Abs. 1 Buchst. a) wird in Höhe der Differenz zwischen den Ausgaben und Einnahmen des Verwaltungshaushalts einschließlich der kalkulatorischen Abschreibungen und der Auflösungen der Ertragszuschüsse ohne die Aufwendungen für Darlehenszinsen erhoben.

(2) Der Zinsaufwand für die Darlehen des Zweckverbands wird in einer besonderen Zinsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

(3) Maßstab für die Betriebskostenumlage und die Zinsumlage ist die veranlagte Abwassermenge, welche die Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr der Erhebung der Abwassergebühren zugrunde legen. Für die Städte Weinsberg und Löwenstein wird die aus den zum Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 3) gehörenden Stadtteilen anfallende Abwassermenge zugrunde gelegt, auch soweit sie von Dritten erhoben wird.

Diese Bemessungsgrundlagen müssen in den örtlichen Satzungen der Verbandsmitglieder einheitlich geregelt sein (bereinigte Frischwassermenge).

(4) Die Verbandsmitglieder leisten entsprechend des Kassenbedarfs Vorauszahlungen auf die Betriebskostenumlage. Diese Vorauszahlungen sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig, gleiches gilt für die Restbeträge.

§ 12 Kapitalumlage

(1) Bei Bedarf wird eine Kapitalumlage zum Ausgleich des Vermögenshaushalts erhoben; sie ist mindestens so hoch wie die Kreditbeschaffungskosten und Tilgungsverpflichtungen des laufenden Jahres.

Verteilungsmaßstab für die Aufbringung der Kapitalumlage (§ 10 Abs. 1 Buchst. c) sind die veranlagten Abwassermengen gemäß § 11 Abs. 3.

(2) Der Aufwand für außerplanmäßige Erweiterungen ist, unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen, nach dem Veranlassungsprinzip von denjenigen Verbandsmitgliedern aufzubringen, in deren Interesse die Kapazität der Verbandsanlagen erweitert werden musste. Eine außerplanmäßige Erweiterung ist der Bau besonderer Einrichtungen, die wegen der Veränderung der Beschaffenheit des Abwassers aus dem Bereich einzelner Verbandsmitglieder zusätzlich erforderlich werden. Spätestens zusammen mit der Beschlussfassung über eine Erweiterung ist auch das Kostenverteilungsverhältnis für diese und für die Folgekosten festzulegen.

(3) Im übrigen (auch bei Erneuerungen) ist die Kapitalumlage im Verhältnis der jeweils veranlagten Abwassermengen gemäß § 11 Abs. 3 aufzuteilen.

(4) Der Zweckverband kann entsprechend seines Kassenbedarfs Vorauszahlungen auf die Kapitalumlage verlangen. Die Vorauszahlungen sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung fällig. Im übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13 Abwassersatzungen, Verbandsvorschriften

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, örtliche Abwassersatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen für den Anschluss- und Benutzungszwang an die Abwasseranlagen enthalten sind.

(2) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband das Recht und die Pflicht, im Verbandsgebiet die zum Schutze und zum Betrieb der Verbandsanlagen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers notwendig werden kann.

(4) Dem Zweckverband steht das Recht zu, die öffentlichen Abwasseranlagen des einzelnen Verbandsmitglieds auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen.

(5) Die Verbandsmitglieder haben für Verbandsanlagen – sofern ihr Eigentum beansprucht wird – Dienstbarkeiten zu Gunsten des Zweckverbands zu bestellen.

§ 14 Änderung der Verbandssatzung

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung.

§ 15 Neuaufnahme und Ausscheiden von Vereinsmitgliedern

(1) Über die Aufnahme weiterer Vereinsmitglieder in den Zweckverein und die Erweiterung einer Mitgliedschaft entscheidet die Versammlung mit der satzungsändernden Mehrheit. Die Bedingungen des Beitritts zum Zweckverein bzw. der Erweiterung der Mitgliedschaft werden zuvor zwischen dem Zweckverein und dem beitretenden Vereinsmitglied schriftlich vereinbart.

(2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die übrigen Vereinsmitglieder zustimmen, kann ein Vereinsmitglied aus dem Zweckverein ausscheiden. Es hat seine Entlassung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr auf den Schluss eines Rechnungsjahres gegenüber dem Vereinsvorsitzenden zu beantragen.

§ 16 Auflösung des Zweckvereins

(1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Zweckvereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder und somit Einstimmigkeit in der Versammlung erforderlich.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckvereins auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Vereinsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Vereinsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. Maßstab für die Aufteilung sind die durchschnittlich veranlagten Abwassermengen (gemäß § 11 Abs. 3) der letzten fünf Jahre.

(3) Für die Verpflichtungen des Zweckvereins, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Vereinsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn beim Auflösungsbeschluss oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Eilhofen. Die anderen Vereinsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der durchschnittlich veranlagten Abwassermengen (gemäß § 11 Abs. 3) der letzten fünf Jahre zu beteiligen.

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Mai 1990 in der Fassung vom 08. Dezember 1992 außer Kraft.

Ellhofen, den 29. Februar 2000

Verbandsvorsitzender:

gez. Michl
(Bürgermeister)

**Zweckverband
Gruppenkläranlage Sulmtal**

**1. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung vom 16. Februar 2000
des Zweckverbands Gruppenkläranlage Sulmtal
Sitz Ellhofen**

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (Gesetzblatt Seite 884) hat die Verbandsversammlung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

1. Festlegung von Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
2. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen;
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Verbandsrechners und dessen Stellvertreter;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit der Wert den Betrag von 150.000 Euro übersteigt;
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung anderer Sicherheiten im Wert von über 150.000 Euro;
6. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
7. Beschlussfassung über organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen mit Ausnahme der in § 7 Abs. 4 geregelten Zuständigkeiten;
8. Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen im Wert von über 150.000 Euro.

(2) § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden gelten die für Bürgermeister erlassenen Vorschriften der §§ 43 und 44 der Gemeindeordnung entsprechend. Über seine aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit hinaus entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 50.000 Euro im Einzelfall sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall.

(3) In § 8 wird folgender Absatz (6) hinzugefügt:

Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Aufnahme der genehmigten Kredite.

(4) § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Bedarf wird eine Kapitalumlage zum Ausgleich des Vermögenshaushalts erhoben; sie soll mindestens so hoch wie die Kreditbeschaffungskosten und Tilgungsverpflichtungen des laufenden Jahres sein.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ellhofen, den 11. Dezember 2008

gez. Wolfgang Rapp
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband
Gruppenkläranlage Sulmtal**

**2. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung vom 16. Februar 2000
des Zweckverband Gruppenkläranlage Sulmtal
Sitz Ellhofen**

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (Gesetzblatt Seite 185) hat die Verbandsversammlung am 20. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

Verbandsanlagen

(1) Der Zweckverband erstellt, betreibt, erweitert, unterhält und erneuert zu Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben:

1. die Kläranlage in Ellhofen,
2. sämtliche Zuleitungskanäle, sofern sie nicht zu den jeweiligen örtlichen Kanalisationsanlagen gehören oder durch den Zweckverband und die örtliche Gemeinde gemeinsam genutzt werden
3. sämtliche Regenwasserbehandlungsanlagen im Verbandsgebiet.

(2) Der Zweckverband hat seine Anlagen dem allgemein anerkannten Stand der Abwassertechnik sowie den jeweils geltenden Vorschriften entsprechend zu betreiben.

(3) Für alle gemeinsam genutzten Kanalabschnitte, unabhängig vom Eigentümer, führt der Zweckverband die Reinigung, die Kanalinspektion, die Schadensbewertung mit Kostenschätzung zur Schadensbehebung und die Datendokumentation auf Verbandskosten durch. Bei Sanierungsbedarf informiert der Zweckverband die örtliche Gemeinde.

Die Sanierung obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Die Kostenaufteilung erfolgt entsprechend den Nutzungsanteilen, die sich aus der Schmutzfrachtberechnung ergeben.

- (4) Zur Darstellung der Abgrenzung zwischen örtlichen Kanalisationsanlagen und den in Abs. 1 genannten Einrichtungen des Zweckverbands ist ein Übersichtslageplan mit den notwendigen Detailplänen aufgestellt. Der Einzugsbereich, wie er den Berechnungen zur Regenwasserbehandlung zugrunde liegt, ist im Übersichtslageplan ebenfalls darzustellen.

Dieser ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben; jedes Verbandsmitglied hat einen kompletten Plansatz einschließlich einer Aufstellung der Nutzungsanteile zu erhalten.

Jede Fortschreibung des Übersichtslageplans ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Ellhofen, den 20. Mai 2010

gez. Wolfgang Rapp
Verbandsvorsitzender